

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regensburg

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 11

Regen, 28.05.2014

Inhalt:

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der wasserrechtlichen Bewilligung zum Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus 3 Brunnen im Gewinnungsgebiet „Hinterer Stangenruck/Brennes“, sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes durch die Arber-Bergbahn Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern, 94252 Bayerisch Eisenstein

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag auf Änderungsgenehmigung der bestehenden Anlage zur elektrolytischen und chemischen Behandlung von Metalloberflächen und der Leiterplattenfertigung durch die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, Werk Teisnach – Erörterungstermin am Donnerstag, den 05.06.2014

Änderungsverordnung des Landratsamtes Regen über den Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Drachselsried

33-6421-01

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Arber-Bergbahn Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern, Talstation Arber 1, 94252 Bayer. Eisenstein

- a) **Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus 3 Brunnen auf den Flur-Nrn. 103 (T1, T2) und 124 (T3) im Gewinnungsgebiet „Hinterer Stangenruck/Brennes“, Gemarkung und Gemeinde Bayer. Eisenstein zur Versorgung der Arber-Bergbahn, der Bundeswehr am Arber, des Arberschutzhauses und Teilbereichen der Ortschaft Brennes**
- b) **Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Hinterer Stangenruck/Brennes“ für die Wasserversorgung der Arber-Bergbahn, der Bundeswehr am Arber, des Arberschutzhauses und von Teilbereichen der Ortschaft Brennes in der Gemeinde Bayer. Eisenstein**

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung der Vorhaben hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Arber-Bergbahn Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern, Talstation Arber 1, 94252 Bayer. Eisenstein hat beim Landratsamt Regen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §10 Abs. 1, § 14 WHG zum Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus 3 Brunnen auf den Flur-Nrn. 103 (T1, T2) und 124 (T3) im Gewinnungsgebiet „Hinterer Stangenruck/Brennes“, Gemarkung und Gemeinde Bayer. Eisenstein, sowie die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets beantragt.

a) Entnahme Zutage- und Ableiten von Grundwasser

Das Vorhaben ist auf Grund des beantragten jährlichen Entnahmeumfangs in Höhe von 20.000 m³ gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage I zum UVPG einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

b) Festsetzung eines Wasserschutzgebiets

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes fällt nicht unter die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten UVP-pflichtigen Maßnahmen.
Eine UVP-Prüfung ist somit nicht erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß Art. 69 BayWG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 216, während der Dienststunden einzusehen.

Regen, 20.05.2014
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

33-171-01

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag gem. § 16 BImSchG auf Änderungsgenehmigung der bestehenden Anlage zur elektrolytischen und chemischen Behandlung von Metalloberflächen und der Leiterplattenfertigung mit einem Wirkbad-Volumen von mind. 30 m³ durch die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, Werk Teisnach, Kaikenrieder Str. 27, 94244 Teisnach auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 487 der Gemarkung Teisnach

B e k a n n t m a c h u n g

Das o.g. Vorhaben der Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 01.04.2014 im Amtsblatt des Landkreises und am 04.04.2014 im Bayerwald-Boten öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist (20.05.2014) entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es geboten, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Wie bereits in der Bekanntmachung vom 01.04.2014 vorgesehen, findet der

Erörterungstermin am Donnerstag, den 05.06.2014, 14.00 Uhr

im Raum „Hildesheim 1“ (Untergeschoß) des Landratsamtes Regen statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV) und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es besteht für die Einwender allerdings keine Pflicht zur Teilnahme am Erörterungstermin.

Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins ist öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Regen, 27.05.2014
LANDRATSAMT

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

33-173-5.19

Verordnung

des Landratsamtes Regen zur Änderung der Verordnung über den Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Drachselsried, Landkreis Regen, vom 13.09.1977

Aufgrund von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 137) erlässt das Landratsamt Regen – Untere Naturschutzbehörde – folgende

Änderungsverordnung

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die auf den Grundstücken Flur-Nr. 724, 728, 731 und 732, Gemarkung Drachselsried stehende Baumgruppe wird als Naturdenkmal geschützt.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Unterschutzstellung ist es, die beiden Linden sowie den Baumveteran einer Linde wegen ihrer hervorragenden Schönheit und Einzigartigkeit zu erhalten.“

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 27.05.2014

gez.

Adam
Landrat